

Staatsgarantie für die St.Galler Kantonalbank

Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. April 2005

1. Der Kantonsrat nimmt vom Bericht 40.04.02 "Staatsgarantie für die St.Galler Kantonalbank" Kenntnis.
2. Er lädt die Regierung ein¹ zu prüfen, ob die geltende Regelung der Entschädigung der Staatsgarantie geeignet ist, den Zinsvorteil, den die St.Galler Kantonalbank aufgrund der Staatsgarantie bei der Beschaffung von Fremdmitteln geniesst, angemessen abzugelten, sowie über das Ergebnis der Prüfung dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Kantonsratsregementes (sGS 131.11).